

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – ABMStPO/Phil – vom 27. September 2007 in der Fassung vom 29. Juni 2022**

**– A U S Z U G –**

**§ 35 Qualifikation zum Masterstudium**

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen (mindestens 70 ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich) oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss; die jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen und fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1 und legen fest, ob auch Abschlüsse anderer Fachrichtungen zuzulassen sind. Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen in anderen Fachrichtungen können zugelassen werden, soweit der jeweilige Masterstudiengang den ersten berufsqualifizierenden Abschluss fachübergreifend erweitert.
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 1**.

(2) <sup>1</sup>Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** aufweisen. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im entsprechenden (Teil-)Studiengang mindestens 70 ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich erworben wurden. <sup>3</sup>Sind ausgleichsfähige Unterschiede gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 **BayHSchG**.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Abschlussjahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 15 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. <sup>2</sup>Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums, nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. <sup>3</sup>Der Zugang zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.

(5) Die Qualifikationsfeststellungsverfahren der Masterstudiengänge „Development Economics and International Studies“ und „Standards of Decision-Making Across Cultures“ können in der einschlägigen **Fachprüfungsordnung** abweichende Regelungen von den Abs. 1 bis 4 sowie der **Anlage 1** vorsehen; im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 1 bis 4 und der **Anlage 1**.

## Anlage 1:

### Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie an der FAU

Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes regelt, findet das Qualifikationsfeststellungsverfahren der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie nach den nachfolgenden Regelungen statt:

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zum nachfolgenden Sommersemester bei der Zulassungsstelle der Universität zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über die besten 140 ECTS-Punkte im Falle des § 35 Abs. 4
2. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**.

(3) <sup>1</sup>Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 14 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. <sup>2</sup>Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Die Zugangskommission kann zudem zusätzliche Prüfende, die im jeweiligen Studiengang prüfungsberechtigt sind, für die Durchführung der Auswahlgespräche nach Abs. 5 bestellen.

(4) <sup>1</sup>Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) <sup>1</sup>Die jeweilige Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. <sup>2</sup>Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn als Gesamtnote des fachspezifischen bzw. des Abschlusses gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1. und 2. Halbsatz und Abs. 2 Satz 3 bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 als Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= „gut“) oder besser bescheinigt worden ist; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 15 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend. <sup>3</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber deren bzw. dessen Abschluss bzw. Durchschnitt der bisherigen Leistungen keine Gesamtnote von 2,50 (= „gut“) oder besser aufweist, erhält je nach Festlegung der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid oder eine Einladung zu einem Auswahlgespräch; die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann eine Notengrenze für die Aufnahme ins Masterstudium bzw. die Einladung zum Auswahlgespräch vorsehen oder von diesem absehen. <sup>4</sup>Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann regeln, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten Abschluss bzw. einem solchen mit ausgleichsfähigen Unterschieden ebenfalls nur aufgrund eines Auswahlgesprächs in den Masterstudiengang aufgenommen werden. <sup>5</sup>Der Termin

des Auswahlgesprächs wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.<sup>6</sup>Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.<sup>7</sup>Das Auswahlgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 15 Minuten.<sup>8</sup>Das Auswahlgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden.<sup>9</sup>Es wird von zwei Prüfenden, darunter mindestens ein Mitglied der Zugangskommission durchgeführt.<sup>10</sup>Bei Bedarf können die Prüfenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzer zum Gespräch hinzuziehen.<sup>11</sup>Die Prüfenden nach Satz 9 geben der Zugangskommission gegenüber eine Empfehlung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Auswahlgesprächs ab.<sup>12</sup>Die Zugangskommission entscheidet auf Basis der Empfehlung nach Satz 11 über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Qualifikationsfeststellungsgesprächs.<sup>13</sup>Im Falle des Bestehens entscheidet die Zugangskommission darüber, ob der Zugang mit Auflagen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 verbunden wird.<sup>14</sup>Im Falle des Nichtbestehens gilt die Bewerberin bzw. der Bewerber als nicht geeignet und wird nicht in den Masterstudiengang aufgenommen.<sup>15</sup>Über die erste Stufe sowie das Auswahlgespräch ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen; § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.<sup>16</sup>Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.<sup>17</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) <sup>1</sup>Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(7) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(8) <sup>1</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren beantragen. <sup>2</sup>Die erneute Teilnahme in Folgeterminen auf Basis weiterer Unterlagen ist immer möglich.

(9) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der jeweilige Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.